

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Pröbstener Straße“ gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisenberg hat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pröbstener Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand der Ortslage Eisenberg, nördlich der Pröbstener Straße / OAL 2. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 790/5, 790/6 (TF, Verkehrsfläche) und 792, alle Gemarkung Eisenberg. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,66 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 24.07.2019. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

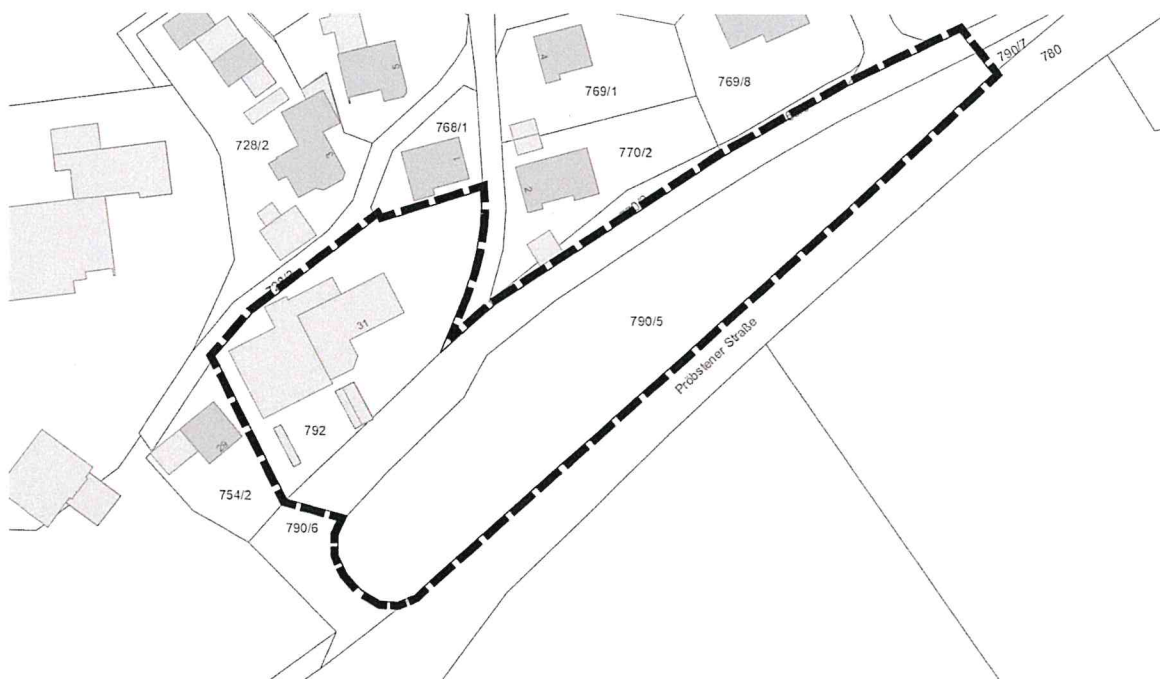


Abbildung
1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 19.08.2019, bis einschließlich Freitag, den 20.09.2019

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Eisenberg (Pröbstener Straße 9, 87637 Eisenberg) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Hauptstraße 39, 87637 Seeg) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.eisenberg-allgaeu.de/bebauungsplaeneflaechennutzungsplaene/>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Eisenberg, den 07.08.2019



Manfred Kössel, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 09.08.2019;

Ende der Bekanntmachung am: 23.09.2019